



Stadt Vechta

UMWELTBERICHT gem. § 2 a BauGB  
inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 184 „Wohngebiet am Siegeweg“)



Verfasser: Dipl. Ing. (FH) Dirk Ortland Stadt Vechta

Datum: Donnerstag 6. April 2023

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung .....                                                                                                                         | 4  |
| 1 Beschreibung des Planvorhabens .....                                                                                                   | 4  |
| 1.1 Anlass und Angaben zum Standort .....                                                                                                | 4  |
| 1.2 Aufgabenstellung und Scoping .....                                                                                                   | 4  |
| 1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden<br>sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....            | 5  |
| 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes .....                                                                           | 6  |
| 2.1 Untersuchungsmethodik .....                                                                                                          | 6  |
| 2.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen .....                                                            | 7  |
| 3 Bestandsaufnahme und -bewertung .....                                                                                                  | 10 |
| 3.1 Menschen, Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 c BauGB) .....                                                                | 10 |
| 3.2 Tiere und Pflanze, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und-objekte<br>unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung ..... | 13 |
| 3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....                                                           | 24 |
| 3.4 Landschaft (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....                                                                                        | 26 |
| 3.5 Kultur – und Sonstige Sachgüter (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) .....                                                                   | 26 |
| 3.6 Europäisches Netz – Natura 200 (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) .....                                                                    | 26 |
| 3.7 Wechselwirkungen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) .....                                                                                  | 26 |
| 3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .....                                                     | 27 |
| 4 Wirkungsprognose .....                                                                                                                 | 27 |
| 4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des<br>Vorhabens .....                                              | 27 |
| 4.1.1 Methodische Vorgehensweise .....                                                                                                   | 27 |
| 4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen .....                                                                                            | 28 |
| 4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....                                                                         | 28 |
| 4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....                                                                                     | 29 |
| 4.2.3 Fläche .....                                                                                                                       | 30 |
| 4.2.4 Boden .....                                                                                                                        | 30 |
| 4.2.5 Wasser .....                                                                                                                       | 31 |
| 4.2.6 Klima Luft .....                                                                                                                   | 31 |
| 4.2.7 Landschaft .....                                                                                                                   | 32 |
| 4.2.8 Kultur und sonstige Sachgüter .....                                                                                                | 32 |
| 4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000 .....                                                                                              | 32 |
| 4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die<br>Umweltschutzgüter .....                                           | 32 |
| 4.4 Wechselwirkungen .....                                                                                                               | 35 |
| 4.5 Weitere Umweltauswirkungen .....                                                                                                     | 35 |
| 5 Umweltrelevante Maßnahmen .....                                                                                                        | 37 |
| 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....                                                                                      | 37 |
| 5.2 Maßnahmen zum Artenschutz .....                                                                                                      | 38 |
| 5.3 Maßnahmen zur Kompensation .....                                                                                                     | 39 |
| 6 Monitoring .....                                                                                                                       | 40 |
| 7 Status-Quo-Prognose Keine Durchführung der Maßnahme .....                                                                              | 40 |
| 8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht .....                                                               | 40 |
| 9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....                                                             | 41 |
| 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....                                                                                         | 41 |
| 11 Anhang .....                                                                                                                          | 42 |
| 11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....                                                               | 42 |
| 11.2 Literatur und Quellenverzeichnis .....                                                                                              | 42 |
| 11.2.1 Gesetze .....                                                                                                                     | 42 |
| 11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. ....                                                                                  | 42 |
| 11.2.3 Sonstige Quellen .....                                                                                                            | 42 |

|                                                                                                                                                                                                            |                                                             |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----|
| 11.3                                                                                                                                                                                                       | Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....      | 44 |
| 11.3.1                                                                                                                                                                                                     | Eingriffsflächenwert .....                                  | 44 |
| 11.3.2                                                                                                                                                                                                     | Ermittlung der Kompensationswerte für den Plan-Zustand..... | 45 |
| 11.3.3                                                                                                                                                                                                     | Ermittlung des Kompensationsdefizits.....                   | 45 |
| 11.3.4                                                                                                                                                                                                     | Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.....      | 46 |
| 11.4                                                                                                                                                                                                       | Artenschutzbeitrag .....                                    | 47 |
| 11.4.1                                                                                                                                                                                                     | Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme .....                | 48 |
| Abbildung 1-71. Flächennutzungsplanänderung .....                                                                                                                                                          |                                                             | 8  |
| Abbildung 2 -Stillgewässer im südlichen Plangebiet .....                                                                                                                                                   |                                                             | 20 |
| Abbildung 3 - Lage der drei Teilgebiete .....                                                                                                                                                              |                                                             | 21 |
| Abbildung 4 - Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes<br>( <a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten</a> ) ..... |                                                             | 24 |
| Abbildung 5 - Weitere städtebauliche Entwicklungen im Umfeld des Plangebietes .....                                                                                                                        |                                                             | 36 |

**Anlage:**                      Biotoptypenkartierung Geltungsbereich Bebauungsplan 184

## **Einleitung**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage 1 zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und 2 a und 4 c BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

## **1. Beschreibung des Planvorhabens**

### ***1.1. Anlass und Angaben zum Standort***

Die Stadt Vechta beabsichtigt im Ortsteil Hagen neue Wohnbauflächen auszuweisen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.184 soll eine moderate Wohnbauentwicklung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ermöglicht werden. Über den Bebauungsplan wird die Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die zukünftigen Wohnbauflächen liegen am südwestlichen Stadtrand der Stadt Vechta. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich weitere Wohnbauflächen.

Eine konkrete Beschreibung des Planvorhabens und eine detaillierte Beschreibung Darlegung der planerischen Zielsetzungen erfolgt unter Kap. 1 Anlass und Ziele der Planung in der Begründung zum Bebauungsplan. Detaillierte Angaben zum Standort sowie eine Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes sind Kap. 2 Geltungsbereich/ angrenzende bzw. zu überplanende B-Pläne zu finden.

Das Plangebiet wird von folgenden Nutzungen eingegrenzt:

- nördlich und südlich grenzen weitere Wohngebiete an
- westlich grenzen gewerblich genutzte Flächen und weitere Wohnbauflächen an
- südlich grenzen gewerblich genutzte Flächen an

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 3,25 ha auf.

### ***1.2. Aufgabenstellung und Scoping***

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im

Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefördert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### **1.3. Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 wird die Bereitstellung von Wohnbauflächen zur städtebaulichen Weiterentwicklung der Stadt Vechta im Stadtteil Hagen verfolgt.

Zu diesem Zweck wird innerhalb des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan von 0,3 bis 0,4 mit Überschreitung und der Festlegung von Traufhöhen, Firsthöhen sowie Gesamthöhen werden für Wohngebiete typische Bebauungsmöglichkeiten geschaffen.

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Straße Siegeweg über zwei Zufahrten im südlichen Bereich und drei weitere Zufahrten im nördlichen Bereich. Weitere Erschließungsmöglichkeiten des Plangebietes sind nicht vorgesehen.

Die am westlichen Rand und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Ortsbildprägenden Gehölz- und Wallheckenstrukturen werden erhalten. Weiterführende Angaben zum Planvorhaben sind dem Kap. 5 Inhalte des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die Gesamtgröße des Bebauungsplanes Nr. 184 beträgt ca. 3,25 ha. Die einzelnen Flächenausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 184 umfassen:

#### Flächenausweisungen B-Plan Nr. 184

|                                                  | Größe in qm |
|--------------------------------------------------|-------------|
| • Allgemeines Wohngebiet (WA1 - 7)               | 24.801 qm   |
| • Straßenverkehrsfläche                          | 3.437 qm    |
| • Straßenverkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung | 1.719 qm    |
| • Private Grünflächen                            | 1.646 qm    |
| • Öffentliche Grünflächen                        | 982 qm      |
| <hr/>                                            |             |
| Gesamtfläche                                     | 32.585 qm   |

Durch die im Bebauungsplan Nr. 184 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb der Wohnbauflächen WA 2; WA 3, WA 4; WA 5, WA 6 und WA 7 (GRZ 0,3 mit Überschreitung) und WA 1; WA 3 (GRZ 0,4 mit Überschreitung) werden dauerhafte Bodenversiegelungen in einer Größe von ca. 10.910,7 m<sup>2</sup> ermöglicht. Hinzu kommen Straßenflächen in einer Größe von ca. 5.156 m<sup>2</sup>.

#### Übersicht Bodenversiegelungen

|                                                  | Größe in m <sup>2</sup> | max. | versiegelte            |
|--------------------------------------------------|-------------------------|------|------------------------|
| Fläche WA1 und 3 GRZ 0,4 mit Überschreitung 60 % | 6.655                   |      | 3.993 m <sup>2</sup>   |
| WA 2,4,5,6 und 7 GRZ 0,3 mit Überschreitung 45%  | 18.146                  |      | 8.165,7 m <sup>2</sup> |
| Straßenflächen                                   |                         |      | 5.156 m <sup>2</sup>   |
| Gesamtfläche                                     |                         |      | 17.314,7               |

## 2. Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1. Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt

#### Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung zu enthalten.

Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Wirkfaktoren Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

#### Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden. Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

#### Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

#### Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs- /Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

#### Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

### **2.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen**

#### **Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) des Landes Niedersachsen liegt Vechta mit seinen Ortsteilen innerhalb des ländlichen Raumes; zum engeren Planungsraum sind keine besonderen verbindlichen Festlegungen getroffen worden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta 2021 ist das Planungsgebiet und seine engere Umgebung als zentraler Siedlungsbereich ausgewiesen. Regionale Zielvorgaben der Raumordnung beinhalten, die positive Bevölkerungsentwicklung mittel- und langfristig zu fördern, auftretenden Wanderungsverlusten entgegenzuwirken und die regionale Bindung der Bevölkerung durch ein attraktives Angebot an ausreichenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie bedarfsgerechten Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu verstärken. Die beabsichtigte Nutzung steht im Einklang mit der Mittelzentrumsfunktion der Stadt Vechta. Den überplanten Flächen ist im Übrigen keine weitere besondere Funktion durch die Raumordnung zugewiesen.

#### **Flächennutzungsplan**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 wurde für den gesamten Entwicklungsbereich die 71. Flächennutzungsplanänderung „Wohn- und Gewerbegebiet – zwischen Hagen-Westmark und Ringstraße“ durchgeführt. Die wirksame Flächennutzungsplanänderung stellt das Plangebiet im Westlichen als Wohnbaufläche dar, sodass die vorliegende Planung aus der 71. Änderung entwickelt werden kann.

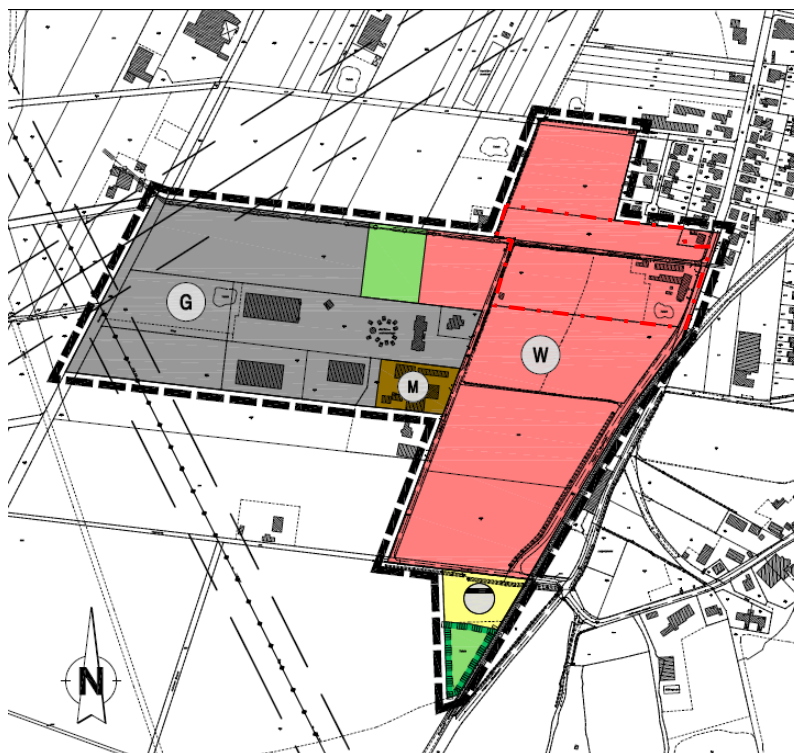


Abbildung 1-71. Flächennutzungsplanänderung

### Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden für diesen Bereich beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auwälder, Erlenbruchwälder und Bäche; als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland genannt. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind in diesem Raum Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker.

Eine Berücksichtigung von schutz- und entwicklungsbedürftigen Biototypen auf Grundlage des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ist nach derzeitigem Planstand nicht erforderlich.

### Landschaftsrahmenplan

**Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Vechta (Stand 2005) trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:**

- Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der durch Ackernutzung dominiert wird aber auch einen hohen Anteil an Gehölzen aufweist. Die nordwestlich angrenzenden Bereiche werden bereits als Wohn- bzw. Siedlungsflächen dargestellt. Weite Teile des Planungsraums werden durch das anthropogene Landschaftselement Ackernutzung geprägt. Das Landschaftserleben an sich bewegt sich aufgrund von Vorbelastungen (Umgehungstraße, Hochspannungsleitung) im niedrigen bis mittleren Wertebereich.
- Die im Plangebiet vorkommenden Biototypen und Biotopkomplexe der besiedelten Bereiche erhalten eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die unbesiedelten Bereiche erhalten eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.



- Aufgrund der im Plangebiet vorkommenden mineralischen, sandigen Böden (Gley-Podsol) mit einer eingeschränkten Schutzfunktion der Grundwasserdeckschicht, erhält das Gebiet eine geringe Leistungsfähigkeit und geringe Bedeutung für das Schutzgut Boden.
- Gemäß Karte 6 des LRP sind durch das vorgeschlagene Zielkonzept die Mindestanforderungen des Naturschutzes und Landschaftspflege umzusetzen.

Die im LRP geforderten Mindestanforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über folgende Festsetzungen erreicht:

- Beschränkung der Größe des zukünftigen Plangebiets auf ein städtebaulich vernünftiges Maß,
- Erhalt von wertgebenden, geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen
- die Ausweisung von Grünstrukturen am Rand des Plangebietes und die
- Höhenbeschränkung der Gebäude über eine Trauf- und Firsthöhe

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Stadt Vechta (Stand 2005) trifft zum Geltungsbereich folgende Aussagen:

Im Plangebiet kommen keine Böden von besonderer hoher Bedeutung vor (Plan 2: Boden, Wasser, Luft).

Innerhalb des Geltungsbereichs und seiner weiteren Umgebung befinden sich wichtige Bereiche für die Fauna. Im Jahr 2000 konnten hier Schafstelze (3 Reviere) und Heckenbrüter festgestellt werden (Plan 4: Fauna - wichtige Bereiche). In den letzten 13 Jahren ist der Planungsraum stark zunehmend landwirtschaftlich genutzt worden. Die Schafstelze wurde im Zuge der faunistischen Kartierungen 2012 und 2021 als wertgebende Art nicht mehr angetroffen.

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Bersenbrücker Land“. Diese gliedert sich weiter auf in die Untereinheit Vechtaer Mark. Bei der Vechtaer Mark handelt es sich um eine ehemals von einzelnen Niederungen, kleinen Mooren und Tümpeln durchsetzte, ebenfalls grundwassernahe Talsandplatte mit basenarmen, vorwiegend stark podsolierten Sandböden, die zum großen Teil verheidet waren.

Hier überwiegen als Bodenform Gley und Podsol mit sandigen Bodentypen. In den Bachtälern treten fluviatile Ablagerungen auf. Aufgrund der sandigen Ausprägung der Böden besteht ein erhöhtes Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung durch Siedlungsflächen.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft wird ein Boden mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und eine Grundwasserneubildungsrate von mehr als 200 mm Jahr/a festgestellt.

### **Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild**

Solche Bereiche zeichnen sich aus durch einzelne noch vorhandene, natürlich wirkende Biotoptypen und deutliche Überprägung durch menschliche Nutzung, wobei Elemente der naturraumtypischen Kulturlandschaft nicht mehr in so hohem Maße und nicht so vielfältig auftreten wie in dem oben beschriebenen Gebiet. In Vechta sind dies:

- Landschaftsbildbereiche, die überwiegend von Nadelforsten und jüngeren Aufforstungen geprägt sind.
- Landschaftsbildbereiche mit durch Hecken und andere Gehölze strukturierten Ackerlandschaften.

Das Landschaftserleben ist durch die angrenzenden Wohngebiete, die westlich angrenzende Umgehungsstraße sowie die westlich das Plangebiet angrenzende Hochspannungsleitung vorbelastet.

Der Landschaftsplan entfaltet als empfehlendes Fachgutachten keine rechtliche Verbindlichkeit.

### **Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete**

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche oder Schutzgebiete liegen innerhalb des Plangebiets vor. Es handelt sich um ein naturnahes Kleingewässer (Verdacht) im südlichen Bereich mit Flachwasserzonen sowie Baum-Wallhecken entlang des Siegeweges und der Straße Kamps Rieden.

Diese werden über § 30 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG im Bestand besonders geschützt und wurden entsprechend gekennzeichnet.

## **3. Bestandsaufnahme und -bewertung**

Die detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme, bezogen auf die einzelnen, relevanten Schutzgüter. Es wird eine Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes im unbeplanten sowie der zu erwartenden, umweltrelevanten Auswirkungen bei Plandurchführung vorgenommen. Im weiteren erfolgt eine Ermittlung der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander. Dieses Vorgehen soll im weiteren Planverfahren dazu dienen, die planerischen Inhalte ggf. im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

### **3.1. Menschen, Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 c BauGB)**

Das Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Emissionen“ umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereiches arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen sind nach derzeitigem Planstand nicht zu erkennen. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieses Sachverhaltes in Bezug auf Lärmbelastungen wurde von einem Fachbüro ein entsprechendes Schalltechnisches Fachgutachten erstellt. Nähere Informationen finden sich in Kap. 6 Immissionsschutz der Begründung zum Bebauungsplan und im Fachgutachten selbst, das Anlage der Begründung ist.

Klimatische Veränderungen die sich nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes auswirken sind nicht zu erwarten.

Da das Plangebiet in seiner Voreignung für Erholung und Landschaftserleben über bestehende Nutzungen (Acker, Wohnen) bereits stark eingeschränkt ist, kann eine Beeinträchtigung bestehender und ggf. geplanter Erholungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Bodenverunreinigungen in Form von Altlasten die zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen können, sind nach derzeitigem Planstand nicht zu erkennen und auch nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit werden mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen vorbereitet, die gesundheitliche Aspekte wie z.B. das Wohlbefinden und die Erholung der Menschen innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereiches beeinträchtigt.

### **Immissionsschutz**

Nach derzeitigem Planstand sind Immissionen nach § 3 Abs. 2 BImSchG (auf den Menschen und die anderen Schutzgüter einwirkende Luftverunreinigungen wie z. B. Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) über die an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende Bahntrasse zu erwarten. Zur Beurteilung der Lärmsituation, insbesondere im Hinblick auf die geplanten angrenzenden Wohnnutzungen, liegt ein entsprechendes Schalltechnisches Fachgutachten vor. Um der Schienenlärmsituation am östlichen Rand des Plangebietes entgegen zu wirken, werden konkreten Festsetzungen zum Schallschutz in Aufenthaltsräumen in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Informationen finden sich in Kap. 6 Immissionsschutz der Begründung zum Bebauungsplan.

### **Luftverunreinigungen**

Nach derzeitigem Planstand sind Luftverunreinigungen nach § 3a Abs. 4 BImSchG (Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft) insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe nicht zu erwarten. Die Einhaltung von geltenden nationalen und europäischen Immissionsgrenzwerten (22. BImSchV und die 33. BImSchV) wird im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen sichergestellt.

### **Geruch**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Tierhaltungsanlagen oder sonstige geruchemittierende Betriebe. Schädliche Umweltauswirkungen durch Gerüche auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

### **Lärm**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind gleichermaßen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde ein Schalltechnischer Bericht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 184 von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen erstellt.

Der Bericht kommt zu folgenden Ergebnissen:

#### Gewerbelärmsituation

Das Berechnungsergebnis zur Gewerbelärmsituation zeigt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes alle Richtwerte von 55 dB(A) tags/nachts eingehalten bzw. unterschritten werden. Der im Gutachten aufgeführte südwestliche Randbereich der nicht einer Wohnbebauung zugeführt werden soll, liegt außerhalb des Plangebietes.

Auf Basis der vorliegenden Betriebsangaben sind im Geltungsbereich keine unzulässigen Spitzenpegel durch Einzelereignisse zu erwarten. Der Schalltechnische Bericht des Büros Zech Stand 29.4.2021 ist als Anlage beigelegt.

## Verkehrslärm

Die Berechnungen zur Verkehrslärmsituation durch den Schienenverkehr im Untersuchungsgebiet zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tag/nachts für allgemeine Wohngebiete in großen Teilen des Untersuchungsgebietes eingehalten werden. Lediglich direkt westlich der Bahnlinie sind in einem Randbereich Überschreitungen des Orientierungswertes für die Tagzeit von 55 dB(A) sowie des Orientierungswertes von 45 dB(A) für die Nachtzeit zu erwarten.

Hier sind dann die entsprechenden Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109, für schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen für zum Schlafen geeignete Räume sowie für Anforderungen an Außenwohnbereiche festzusetzen. Der Schalltechnische Bericht des Büros Zech Stand 29.4.2021 ist als Anlage beigefügt.

## **Sonstige Emissionen**

Sonstige nachteilige Emissionen für das Vorhaben in Form von z.B. Licht, Elektromagnetische Strahlungen, Erschütterungen und Gerüchen sind nach derzeitigem Planstand nicht zu erwarten.

## **Bodenverunreinigungen**

Die Auswertung von vorhandenen Luftbildern, historischen Karten und Bauakten hat keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen ergeben. Verdachtsflächen auf bestehende Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

## **Klimatische Belastungen**

Über die zu erwartenden zusätzlichen Flächenversiegelungen werden sich geringfügige kleinklimatische Veränderungen einstellen. Diese stellen aber nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedrohung oder Gefährdung der körperlichen Gesundheit der im Plangebiet arbeitenden Personen dar. Auch eine unzumutbare Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnverhältnisse oder des allgemeinen Wohlbefindens ist sehr unwahrscheinlich.

## **Hochwasserschutz**

Verhindern lässt sich ein Hochwasser bei besonderen Niederschlagsereignissen im Normalfall nicht. Aber dessen Gefahren und Schäden lassen sich durch eine gesamtheitlich ausgerichtete Hochwasservorsorge vermindern, um Menschen und Sachgütern den bestmöglichen Schutz zu bieten. Aus diesem Grunde ist zu prüfen ob Überschwemmungsgebiete oder sonstige Gebiete vorliegen die bei Hochwasser überschwemmt werden könnten. Das Plangebiet grenzt an keine größeren Fließgewässer oder Gräben. Landesplanerische und wasserrechtliche Festlegungen zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes im Plangebiet oder an das Plangebiet angrenzend sind nicht vorhanden.

Eine Gefährdung von Menschen und Sachgütern durch Hochwasser ist nach derzeitigem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen.

## **Erholung**

Freizeit und Erholung sind wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Gesundheit des Menschen. Die Sicherung und Entwicklung entsprechender Angebote gehören deshalb seit langem zu den Eckpunkten städtebaulicher Planung. Der vorliegende Planungsraum wird in seinem derzeitigen Zustand bereits durch gewerbliche Nutzung und Wohnbebauung geprägt. Eine besondere Bedeutung für die Naherholung oder auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur ist nicht festzustellen. Aus diesem Grund sind durch die Umsetzung der Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und des Landschaftserlebens zu

erwarten. Die für das Landschaftserleben wichtigen Landschaftselemente, wie die am Siegeweg gelegene Wallhecke werden über die Planung im Bestand gesichert.

### **Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB wird vorgeschrieben, das bereits in der Bauleitplanung der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Dieser Sachverhalt wird über die Einhaltung von fachrechtlichen Verfahren zum Umgang und Beseitigung von Abfällen und Abwässern sichergestellt.

### ***3.2. Tiere und Pflanze, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung***

In diesem Kapitel erfolgt eine systematische Abhandlung der Auswirkungen der Planung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbildes einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich dieser Auswirkungen entsprechend den Erfordernissen des § 1 Abs. 3 BauGB. Weiter erfolgt eine Prüfung ob und auf welche Weise die vorliegende Planung dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht wird. Des Weiteren wird geprüft ob die vorliegende Planung Auswirkungen auf Schutzzwecke und Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten entfaltet.

### **Biotoptypen**

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Juni 2021 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssel nach V. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Biotoptypenkartierung wurde im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen nicht nur auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 184 beschränkt, sondern bezieht auch die nähere Umgebung des Planungsraumes mit ein (siehe Anlage Biotoptypen- und Nutzungsplan). Die dargestellten Abgrenzungen der Biotoptypen sind nicht eingemessen worden und geben daher lediglich die ungefähre Lage und Größe der Flächen wieder

#### **Übersicht der Biotoptypen**

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich Biotoptypen ausfolgenden Gruppen (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2016) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Binnengewässer und Fließgewässer
- Grünland
- Acker- und Gartenbaubiotope
- Gebüsche und Gehölzbestände
- Ruderalfluren und Grünanlagen
- Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

## Grünland

### **Artenarmes extensiv Grünland (GIE) ca. 4.452 m²**

**Wertfaktor 2,0**

Die im zentralen Bereich des Plangebietes gelegene Grünlandfläche (GIE) wird zurzeit extensiv als Mähwiese genutzt. Trotz der extensiven Nutzung liegt eine artenarme Ausprägung vor. Bedingt durch Düngung und Entwässerung sind empfindlichere Arten verdrängt worden. Es überwiegen Arten des Wirtschaftsgrünlands.

Tabelle 1: Bestandsaufnahme Grünland

| <b>Botanischer Name</b>                | <b>Deutscher Name</b>  |
|----------------------------------------|------------------------|
| Agrostis stolonifera agg – stolonifera | Weißes Straußgras      |
| Agrostis capillaris                    | Rotes Straußgras       |
| Lolium perenne L.);                    | Weidelgras             |
| Rumex acetosa                          | Sauerampfer            |
| Anthoxanthum odoratum                  | Gewöhnliches Ruchgras  |
| Cirsium arvense                        | Acker-Kratzdistel      |
| Epilobium hirsutum                     | Zottiges Weidenröschen |
| Ranunculus acris                       | Scharfer Hahnenfuß     |
| Rumex crispus                          | Krauser Ampfer         |
| Sisymbrium officinale                  | Weg-Rauke              |
| Urtica dioica                          | Große Brennnessel      |

### **Fauna**

In der faunistischen Artenzusammensetzung ist vom Standort her eine Dominanz der Arthropoden zu erwarten. Die Zusammensetzung des Grünlandes wird entsprechend den spezifischen Bedingungen des Biotops variieren. Bestimmend wirken folgende Faktoren wie z.B. Boden, Klima, Höhe, Sonnenexposition, Pflanzenarten und Art und Weise der Bewirtschaftung. Vorherrschende Arthropoden-Gruppe in einer von krautigen dominierten Pflanzengesellschaft sind:

- Milben, Spinnen, Weberknechte, Käfer, Zweiflügler, Hautflügler, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wanzen und Zikaden.

### **Gefährdung**

Innerhalb von agrarischen Intensivgebieten ist der Biotoptyp Grünland verstärkt im Rückgang befindlich. Aus diesem Grund wird diesem Biotoptyp eine mittlere Gefährdung zugeordnet.

### **Seltenheit**

Der Biotoptyp Grünland wird, bedingt durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft, durch Ackernutzungen verdrängt. Im Zuge dieses Verdrängungseffektes verlagert sich gleichzeitig das Vorkommen von Arten die speziell an diese Nutzungsform angepasst sind. Dies sind vorrangig schnitt- und trittverträgliche Arten. Im Vorkommen bedrohte Arten wurden nicht gefunden.

### **Entwicklungsziele**

Das im Plangebiet vorhandene Grünland sollte nach Möglichkeit von einer Überbauung freigehalten werden.

Aufgrund der relativ artenarmen Ausprägung und extensiven Nutzung erhält die Grünlandfläche einen Wertfaktor von 2,0 WE. Dies ergibt bei einer Flächengröße von

insgesamt ca. 4.452 qm einen Eingriffsflächenwert für den Ist-Zustand von 8.904 Werteinheiten.

## Acker- und Gartenbaubiotope

### **Basenarmer Lehacker (AM) ca. 17.374 m<sup>2</sup> Wertfaktor 1,0**

Das Plangebiet wird durch zwei größere Maisackerflächen (AS) auf Sandboden geprägt. Die Ackerflächen sind durch einen extrem artenarmen Zustand gekennzeichnet. Während der Bestandsaufnahmen zeigten sich noch nicht einmal die für diese Standorte üblichen Ackerwildkräuter. Dies lässt auf einen hohen und regelmäßigen Einsatz von entsprechenden Bioziden schließen. Die Ackerflächen werden lediglich im Norden durch Bestandbebauung eingegrenzt. Eine Gefährdung für den beschriebenen Biotoptyp liegt im Landschaftsraum Cloppenburg Geest zurzeit nicht vor. Aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft sind vornehmlich die sogenannten Ackerwildkräuter stark im Rückgang befindlich. Dieser Rückgang wird durch den vorgefundenen artenarmen Zustand der Ackerfläche bestätigt. Die wenigen vorgefundenen Ackerwildkräuter sind äußerst anpassungsfähig. Auf den intensiv genutzten Flächen ist für die faunistischen Artengruppen davon auszugehen, dass vorwiegend Arten vorkommen, die einen breiten Schwankungsbereich an einem oder mehreren Umweltfaktoren ertragen zu können, also einen diesbezüglich breiten Toleranzbereich aufzuweisen. Die Individuen dieser Arten sind in einem großen Spektrum von unterschiedlichen Biotopen lebensfähig, da sie aufgrund der großen Reaktionsbreite kaum in ihrer potenziellen Ausbreitung beschränkt sind.

Insgesamt kommen im Plangebiet ca. 17.374 m<sup>2</sup> Ackerflächen vor. Diese erhalten aufgrund der beschriebenen Standortfaktoren einen Wertfaktor von 1,0 WE. Somit ergibt sich für den Biotoptyp Acker ein Eingriffsflächenwert von 17.374 Werteinheiten.

## Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

### **Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URf) ca. 1461 m<sup>2</sup> Wertfaktor 1,4**

Entlang der Bestandsbebauung, Straßen und angrenzend an die Ackerflächen sind kleinteilig ruderalisierte Gras- und Staudenfluren anzutreffen. Da sich der beschriebene Biotoptyp mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen überwiegend linienartig entlang von Straßen- und Ackerrändern ausbreitet, besitzt er für Kleinlebewesen ein hohes Vernetzungspotential. Als Dauerlebensraum ist er ebenfalls nur für Kleinlebewesen geeignet. Insgesamt lässt sich das typische Arteninventar aus einer Mischung von trittfesten Ackerwildkräutern, Wiesengräsern sowie einigen anderen typischen Nährstoffzeigern feststellen. Eine Belastung mit Bioziden kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Ruderalflur

| Botanischer Name              | Deutscher Name          |
|-------------------------------|-------------------------|
| <i>Lolium perenne</i>         | Ausdauerndes Weidelgras |
| <i>Trifolium repens</i>       | Kriechender Klee        |
| <i>Cynosaurus cristatus</i>   | Wiesen-Kammgras         |
| <i>Bellis perennis</i>        | Gänseblümchen           |
| <i>Alopecurus geniculatus</i> | Knick-Fuchsschwanzgras  |
| <i>Artemisia vulgaris</i>     | Gemeiner Beifuß         |
| <i>Tanacetum vulgare</i>      | Rainfarn                |
| <i>Arctium lappa</i>          | Große Klette            |

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| <i>Aegopodium podargaria</i> | Giersch            |
| <i>Urtica dioica</i>         | Große Brennnessel  |
| <i>Galium aparine</i>        | Kletten-Labkraut   |
| <i>Agropyron repens</i>      | Gewöhnliche Quecke |
| <i>Festuca rubra</i>         | Roter Schwingel    |
| <i>Poa pratensis</i>         | Wiesen-Rispengras  |
| <i>Arctium tomentosa</i>     | Filzige Klette     |

Insgesamt zeigt sich im Plangebiet auf einer Größe von ca. 1.461 qm eine artenreiche Ruderalflur. Gefährdete Arten sind nicht vorhanden. Aufgrund der stetigen Intensivierung der Landwirtschaft und dem zunehmenden Flächenverbrauch ist ein Rückgang des beschriebenen Biotoptyps zu verzeichnen. Eine Gefährdung liegt zurzeit nicht vor. Aufgrund des hohen Vernetzungspotentiales und der hohen Artenvielfalt erhält der Biotoptyp einen Wertfaktor von 1,4. Multipliziert mit der Flächengröße ergibt dies einen Eingriffsflächenwert von 2045,4 Werteinheiten.

## Grünanlagen

### **Hausgarten (PH) ca. 2.203 m² Wertfaktor 1,0**

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein relativ großer Hausgarten. Dieser wird durch große, zentrale Zierrasenfläche mit begleitenden Hecken geprägt. Alte größere Einzelbäume sind im Garten selber nicht anzutreffen. Auffällig ist ein größeres Stillgewässer (SXG) im nördlichen Bereich des Gartens. Dieses wird eigenständig in die Eingriffsbewertung eingestellt.

Eine Gefährdung liegt zurzeit nicht vor. Aufgrund der artenarmen Ausprägung erhält der Biotoptyp einen Wertfaktor von 1,0. Multipliziert mit der Flächengröße ergibt dies einen Eingriffsflächenwert von 2.203 Werteinheiten.

## Gebüsche und Gehölzbestände

### **Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HSE) ca. 520 m² Wertfaktor 1,7**

Dieser Biotoptyp beschreibt einen dichteren Gehölzbestand geringer Größe im nordwestlichen Plangebiet, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hausgarten (PH). Eine charakteristische Kraut-/ oder Strauchschicht ist nicht vorhanden. Der Baumbewuchs besteht im Wesentlichen aus 8 älteren Eichen (*Quercus robur*). Der Zustand der Eichen bedarf baumpflegerischer Maßnahmen. Einen genauen Überblick über den Zustand der Bäume und der erforderlichen Maßnahmen gibt das als Anlage beigefügte Baumgutachten des Büros Meyerrose. Aufgrund der fehlenden Kraut- und Strauchschicht erhält der Biotoptyp einen Wertfaktor von 1,7. Multipliziert mit der Flächengröße ergibt dies einen Eingriffsflächenwert von 884 Werteinheiten.

### **Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA) ca. 880 m² Wertfaktor 2,5**

Entlang des Siegeweges steht auf der nördlichen Straßenseite zwischen Straße Graben eine Baumreihe (ca. 44 Bäume) des Siedlungsbereiches. Es handelt sich hierbei um Stieleichen und Schwarzerlen unterschiedlichster Größe und Ausprägung. Über ein Baumgutachten des Baumgutachters Meyerrose (siehe Anlage) wurde der Zustand der Bäume erfasst und bewertet. Abschließend wurden Vorschläge zur Pflege- und Erhaltung der Bäume getätigt. In der Planung ist vorgesehen diesen Baumbestand soweit wie möglich zu erhalten. Lediglich im Bereich der Zufahrten wird es zu Verlusten kommen. In die Eingriffsbewertung wird diese Baumreihe über die bedeckten Flächen der Kronen der Einzelbäume eingestellt. Für jeden Einzelbaum der sehr eng stehenden Bäume wird



pauschal eine bedeckte Fläche von 20 m<sup>2</sup> angenommen. Dies ergibt einen Gesamtflächenansatz von ca. 880 m<sup>2</sup>. Wertsteigernd sind, die in weiten Teilen begleitenden Gräben mit Ruderalfluren. In Teilabschnitten haben sich hochwertige Gebüsch- und Heckenstrukturen ausgebildet. Im Verbund mit angrenzenden Baum-Wallhecken sind die beschriebenen Strukturen als ökologisch hochwertig und empfindlich gegenüber Eingriffen zu beschreiben. Aufgrund der Lage und Ausprägung wird ein Wertfaktor von 2,5 zu geordnet. Dies ergibt einen Eingriffsflächenwert von 2.200 Werteinheiten.

|                                              |                                     |                              |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <b><u>Strauch-Baumwallhecke (HWM) §§</u></b> | <b><u>ca. 482 m<sup>2</sup></u></b> | <b><u>Wertfaktor 3,0</u></b> |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|

Hierbei handelt es sich um ein nach § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) besonders geschütztes Biotop. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und der Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigter. Zulässig bleibt auch die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert ist.

In den landwirtschaftlich genutzten Regionen des norddeutschen Flachlandes gehören Hecken, vor allem in Gebieten mit einem hohen Anteil an Starkwinden zu den charakteristischen Landschaftselementen. Hecken wurden ursprünglich nicht, wie häufig in der Literatur zu finden, zur Windabschwächung angelegt. Sie hatten ursprünglich die Funktion der Besitzeingrenzung und die Funktion lebender Zäune. Auf diese Weise erfuhren Hecken eine weite Verbreitung. Mit zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft Mitte der 50er Jahre kam es zu einer drastischen Reduzierung der Hecken aus dem Landschaftsbild. Eine wirtschaftliche Funktion wie z. B. die Gewinnung von Brennholz durch gezieltes „auf den Kopf setzen“ der Hecken findet in vielen Gebieten schon seit einiger Zeit nicht mehr statt. So kommt es zu einer Dominanz von Überhältern und der Ausbildung von sog. Baumhecken. Diese sind häufig durch fehlenden oder nur in Störstellen vorhandenen Jungwuchs geprägt. In den Randbereichen der Hecke bildet sich typischerweise ein Krautsaum aus. Floristisch ähneln die meisten Hecken in der Artenzusammensetzung den Waldrändern.

Entlang des Siegeweges und in Teilen entlang der Straße Kamps Rieden liegen zwischen Entwässerungsgräben und Ackerfläche sehr stark fragmentierte Baum-Wallhecken. In Teilen werden die Reste des Wallkörpers von Kratzbeerengebüschen überdeckt. Die intakteren Bereiche sind mit Eichen oder Erlen bestanden. Die Einzeichnung der Wallhecken in den Biotoptypen und Nutzungsplan erfolgte auf Grundlage historischer Karten. In der Örtlichkeit sind die Wallkörper, wie bereits beschrieben kaum noch zu erkennen.



Abb.: Einzelbäume im Bereich Siegeweg. Der Wallkörper ist nicht mehr vorhanden

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Wallhecke im Plangebiet ist durch die heranrückende Bebauung durchaus gegeben. Zu mindestens ist mit erheblichen Wertverlusten zu rechnen. Im hiesigen Landschaftsraum sind Wallhecken als selten zu betrachten.

### **Fauna**

Hecken erhalten für die Avi-Fauna ihre Bedeutung als Ansitz- und Singwarte oder als Teillebensraum für Waldarten. Die faunistische Artenzusammensetzung, die den Biotoptyp Hecke dauerhaft als Lebensraum nutzen kann, ist stark abhängig von der Größe der Hecke. Einigen Arten genügt bereits ein einzelner Baum als Lebensraum, andere Arten sind auf größere Baumgruppen angewiesen. Im vorliegenden Fall erhält die Hecke aufgrund der linienhaften Ausprägung und durch die im Westen angrenzenden Gehölzbestände in der ökologischen Bedeutung als Lebensraum eine hohe Bedeutung. Als Dauerlebensraum für gefährdete Waldarten kommt die Hecke nicht in Betracht. Als Teillebensraum oder Trittsteinbiotop für weniger empfindliche Arten kommt der Hecke innerhalb einer ausgeräumten Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung zu. Trotz der relativ leichten Beeinträchtigungen handelt es sich immer noch um besonders artenreiche Gehölzstrukturen. In intakten Wallhecken können bis zu 1.500 Tierarten auf engstem Raum dauerhaft einen Lebensraum finden. Hinzu kommt die prägende Wirkung für das Landschaftsbild und eine starke Minderung der Winderosion für angrenzende Ackerflächen.

### **Gefährdung**

- Ersatzlose Rodung im Zuge der geplanten Baumaßnahmen.
- Plötzliche Grundwasserabsenkungen

### **Seltenheit**

Aufgrund des starken Rückgangs von Gehölzstrukturen ist der beschriebene Biotoptyp als selten einzustufen. Dies gilt besonders für intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaftsräume.

### **Entwicklungsziel**

Die Wallhecken sollten nach Möglichkeit vollständig, ohne Beeinträchtigungen erhalten bleiben.

Der beschriebene Biotoptyp hat eine Größe von 482 m<sup>2</sup> und erhält einen Wertfaktor von 3,0 WE. Dies ergibt einen Eingriffsflächenwert für den Ist-Zustand von 1.446 Werteinheiten.

## **Binnengewässer und Fließgewässer**

### **Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ) ca. 603 m<sup>2</sup> Wertfaktor 1,5**

Im Plangebiet verlaufen entlang des Siegeweges und der Straße Kamps Rieden Entwässerungsgräben (FGZ). Die Grabensohle ist aufgrund regelmäßiger, sorgfältiger Pflege- und Unterhaltung in einem artenarmen Zustand.

Insgesamt befinden sich die Gräben in einem naturfernen Zustand. Eine ständige Wasserführung ist nicht gegeben. In Teilen begleiten freiwachsende Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Wallhecken) den Verlauf der Gräben. Der begleitende Baumbestand (Eiche, Erle, Weide, Birke) ist als standortheimisch zu bezeichnen. In ungenutzten Bereichen haben sich kleinflächig standorttypische Ruderalfluren entwickelt.

Der beschriebene Biotoptyp hat eine Größe von 603 m<sup>2</sup> und erhält einen Wertfaktor von 1,5 WE. Dies ergibt einen Eingriffsflächenwert für den Ist-Zustand von 904,5 Werteinheiten.

### **Naturfernes Stillgewässer (SXG) ca. 450 m<sup>2</sup> Wertfaktor 2,0**

Es handelt sich beim beschriebenen Kleingewässer um ein Stillgewässer innerhalb eines Hausgartens. Die Größe beträgt ca. 450 qm. Eine Uferbeflanzung und eine damit verbundene Beschattung ist nicht vorhanden.

Kennzeichnend sind eine steile Uferböschung sowie Pflanzenarten, die nährstoffreiche Verhältnisse bevorzugen. Umgeben wird das Kleingewässer von Rasenflächen. Bemerkenswert ist das Vorkommen von Teichmolch, Kammolch und Teichfrosch (siehe Anlage Faunistisches Gutachten zum Baugebiet Hagen Stand 2021).

Der beschriebene Biotoptyp hat eine Größe von 450 m<sup>2</sup> und erhält einen Wertfaktor von 2,0 WE. Dies ergibt einen Eingriffsflächenwert für den Ist-Zustand von 900 Werteinheiten.

### **Seltenheit**

Kleinere Stillgewässer sind im Landschaftsraum durchaus noch häufiger anzutreffen.

### **Entwicklungsziel**

Das Stillgewässer sollte nach Möglichkeit vollständig, ohne Beeinträchtigungen erhalten bleiben.



Abbildung 2 -Stillgewässer im südlichen Plangebiet

## Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Nachfolgend werden alle versiegelten und stark verdichteten Flächen zusammengefasst.

|                                              |                                      |                              |
|----------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| <b><u>Straßenfläche versiegelt (OVS)</u></b> | <b><u>ca. 1607 m<sup>2</sup></u></b> | <b><u>Wertfaktor 0,0</u></b> |
|----------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|

Im Plangebiet liegen zwei asphaltierte Straßen im Bestand (Siegeweg und Hagen-Ring Str.). Für den Siegeweg ist ein Ausbau (Verbreiterung, Nebenanlagen) vorgesehen. Dieser wird im nördlichen Bereich des Weges innerhalb der Ackerfläche umgesetzt. Eine Beeinträchtigung der südlich angrenzenden Einzelbäume mit Graben und Wallhecke wird somit vermieden.

|                                              |                                     |                              |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <b><u>Ländlich geprägte Gebäude (OD)</u></b> | <b><u>ca. 945 m<sup>2</sup></u></b> | <b><u>Wertfaktor 0,0</u></b> |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|

Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit Nebengebäuden. Ein Teil der Gebäude wird bewohnt, andere Teile dienen als Garage, Schuppen und Lagerfläche.

|                                            |                                      |                              |
|--------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| <b><u>Lagerplatz unbefestigt (OFL)</u></b> | <b><u>ca. 1276 m<sup>2</sup></u></b> | <b><u>Wertfaktor 0,3</u></b> |
|--------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|

Im Umfeld der ehemaligen Hofstelle befinden sich zwei größere Lagerplätze. Der Oberboden dieser Flächen ist über die Nutzung sehr stark verdichtet. In Teilen zeichnet sich eine Ruderalisierung der Flächen durch Nutzungsaufgabe ab. Dies ergibt einen Eingriffsflächenwert für den Ist-Zustand von 382,8 Werteinheiten

|                                                          |                                     |                              |
|----------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <b><u>Befestigte Fläche mit sonst. Nutzung (OFZ)</u></b> | <b><u>ca. 343 m<sup>2</sup></u></b> | <b><u>Wertfaktor 0,0</u></b> |
|----------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|

Hierbei handelt es um eine betonierte Silageplatte.

|                                     |                                     |                              |
|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <b><u>Befestigte Wege (OVW)</u></b> | <b><u>ca. 729 m<sup>2</sup></u></b> | <b><u>Wertfaktor 0,0</u></b> |
|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|

Im Bereich der Silageplatten und Nebengebäude befinden sich befestigte Wegeflächen.



Um die Gebäude sind umfangreich gepflasterte und geschotterte Wege angelegt worden. Diese sind über starke Nutzung soweit verdichtet, dass eine Wasserdurchlässigkeit für Regenwasser nicht mehr gegeben ist.

### Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

### Rote-Liste-Pflanzen und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen:

Offizielle konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren Arten der Roten Listen. Es befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.

Während der faunistischen Bestandserfassung 2021(siehe Anlage) wurden im Untersuchungsgebiet die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien erfasst. Das genannte Gutachten umfasst neben dem Plangebiet noch einen westlichen und nördlichen Teilbereich der nicht Bestandteil dieser Planung ist. Da diese drei Teilgebiete in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu betrachten sind, wird keine weitere räumliche Differenzierung der vorgefundenen Arten in den Teilgebieten vorgenommen.

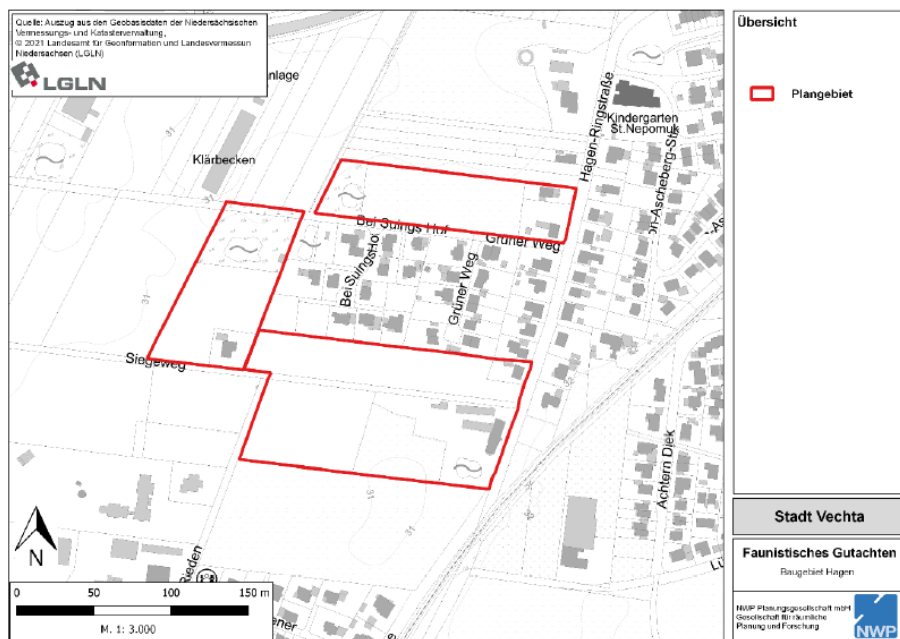


Abbildung 3 - Lage der drei Teilgebiete

## Brutvögel

Insgesamt wurden in den drei Plangebieten 43 Vogelarten erfasst, davon 32 als Brutvögel, sechs weitere Vogelarten traten als Nahrungsgäste auf. Der Weißstorch wurde knapp außerhalb des südlichen Plangebietes nahrungssuchend gesichtet. Zusätzlich wurden Schleiereule, Kranich und Mauersegler überfliegend kartiert.

In den Plangebieten wurden mit Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Star und Stieglitz fünf Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015) mindestens auf der Vorwarnliste eingestuft sind, desgleichen die Nahrungsgäste Rauchschwalbe und Weißstorch.

## Besondere Vorkommen Brutvögel

Es handelt sich bei der Mehrzahl der beobachteten Brutvögel in den drei Plangebieten um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen und halboffenen Landschaften vorkommen. Das Auftreten von Arten wie Rotkehlchen und Zaunkönig zeigt im westlichen und südlichen Plangebiet ein dichtes und abwechslungsreiches Angebot an Sträuchern und niedrigeren Gehölzen an.

Für Brutvögel bedeutsam ist der südliche Bereich des **westlichen Plangebietes**. Dort wird der Siegeweg von älteren Eichen, aber auch kleineren Gehölzen gesäumt. Mit **Gartenrotschwanz** und **Grauschnäpper** konnten hier zwei Rote-Liste- Arten mit Brutverdachten nachgewiesen werden. Hinzu kommt der Brutverdacht eines **Grünspechts**, als weitere anspruchsvollere Art.

Im **südlichen Plangebiet** ist vor allem die Hofstelle im Osten von größerer Bedeutung für Brutvögel. In alten Eichen auf dem Grundstück wurde der **Star** mit zwei Brutverdachten sowie einer Brutzeitfeststellung dokumentiert. Des Weiteren wurde hier der Haussperling mit einem Brutverdacht und einer Brutzeitfeststellung an Nistkästen ausgemacht. Ein weiterer Brutverdacht besteht für diese Art etwas weiter nördlich auf einem anderen Grundstück. Außerdem wurde auf dem Hofgelände der Stieglitz mit einer Brutzeitfeststellung aufgenommen. Im westlichen Bereich dieses Plangebietes kommt ein Brutverdacht für diese Art hinzu.

Im **nördlichen Plangebiet** wurde dagegen lediglich ein Brutverdacht eines **Haussperlings** an einem Wohnhaus verzeichnet.

## Fledermäuse

### Überblick

In den drei Plangebieten konnten insgesamt sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden weitere Kontakte der Gattung Myotis registriert.

Sowohl bei den Detektorbegehungen als auch sehr wahrscheinlich bei den Horchkistenerfassungen war die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art mit den meisten Kontakten. Bei der Detektorkartierung folgten Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler mit deutlich weniger Kontakten. Vereinzelt wurde mit dieser Methode außerdem die Wasserfledermaus und das Große Mausohr sowie weitere Kontakte der Gattung Myotis nachgewiesen. Mittels Horchkistenerfassung war ebenfalls die Breitflügelfledermaus die zweithäufigste Art. Folgend wurden hier jedoch Vertreter der Gattung Myotis ebenfalls noch mit recht vielen Kontakten verzeichnet. Bei den Horchkistendaten konnte in einigen Fällen keine weitere Bestimmung der Fledermausrufe erfolgen. Die vorgefundenen Fledermausarten werden in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet bzw. stark gefährdet aufgeführt.

Weitere Informationen könnten dem als Anlage beigefügten faunistischem Gutachten entnommen werden.

## **Amphibien**

### **Überblick**

Mit Teichfrosch und Teichmolch wurden zwei ungefährdete Amphibienarten festgestellt. Als einzige Rote-Liste-Art konnte darüber hinaus der Kammmolch nachgewiesen werden, der auf der Roten Liste Niedersachsen (Podlousky & Fischer 2013) als gefährdet geführt wird. Sämtliche Amphibienvorkommen wurden im Gartenteich des südlichen Plangebietes festgestellt. Die Teiche im nördlichen und westlichen Plangebiet blieben ohne Amphibiennachweis. Auch durch Keschern oder durch Eimerfallen konnten hier keine Molche oder Amphibienlarven nachgewiesen werden. Ebenfalls wurden in den drei Plangebieten und deren Umgebung keine auffälligen Wanderbewegungen festgestellt. Sichere Reproduktionsnachweise konnten im südlichen Gartenteich für den Teichfrosch erbracht werden. Auf dem Teich im westlichen Plangebiet bildete sich im Sommer ein öliges Schmierfilm auf der Wasseroberfläche.

Weitere Informationen könnten dem als Anlage beigefügten faunistischen Gutachten entnommen werden.

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen grundsätzlich Lebensräume für Tiere mit geringer bis mittlerer Bedeutung dar. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes ist als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitat Qualitäten einzustufen.

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der ausgewerteten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung erheblich betroffen sein wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen kann.

### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind.

Ca. 1,35 km westlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG „Waldbestand des Gutes Daren“. Eine Betroffenheit dieses Landschaftsschutzgebietes liegt jedoch nicht vor.

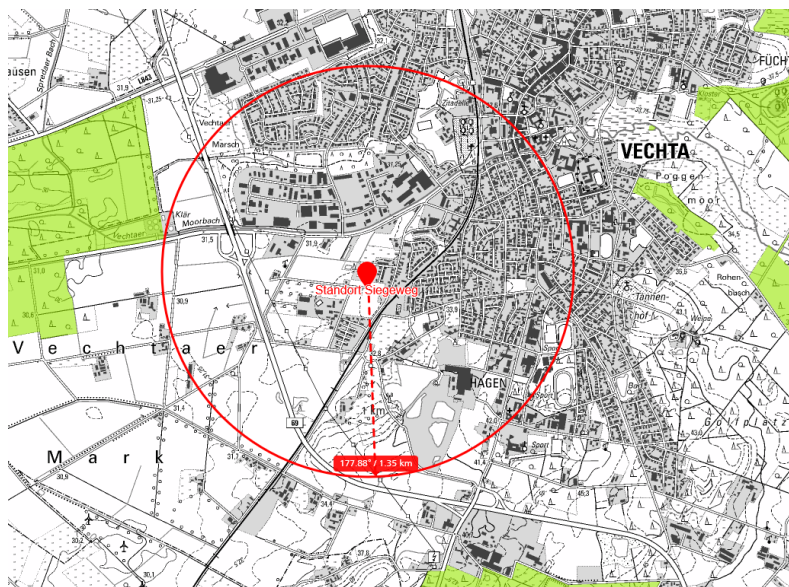


Abbildung 4 - Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes  
(<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> )

Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gemäß dem Map-Server im näheren Umfeld des Plangebietes vorhanden.

### **3.3. Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

#### **Fläche**

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker und Grünland), Hausgärten, Straßen, Gräben, Stillgewässer und Gehölzstrukturen. Aufgrund der bestehenden Gebäude, ihrer Nebenanlagen sowie vorhandenen Verkehrsflächen usw. sind bereits versiegelte Flächen vorhanden. Bei den unversiegelten Flächen handelt es sich um mehr oder weniger intensiv anthropogen überprägte Bereiche.

#### **Boden**

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol prägend ist.

Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen jedoch bereits von einer weitgehenden Überprägung des Bodens auszugehen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c) für den Gley-Podsol als sehr gering eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 d).

Gemäß der Karte 3 „Boden“ des Landschaftsrahmenplanes liegt eine Beeinträchtigung des Bodens durch Bebauungen, ländliche Streusiedlungen mit geringem Versiegelungsgrad und zugleich mäßigem Risiko durch Schadstoffeintrag vor. Eine Auswertung der Karte 3a „Boden – Bewertung und wichtige Bereiche“ weist darauf hin, dass der Boden im Plangebiet zumeist eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit bzw. geringe Bedeutung und in geringem Maße eine mittlere Bedeutung aufweist.



Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e) werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

#### **Wasser**

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind ein Oberflächengewässer und kleinere Entwässerungsgräben vorhanden.

Grundwasser: Im Plangebiet sind Grundwasserstände zwischen 8 und 16 dm unter Flur zu erwarten.

Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) vorwiegend bei > 200-250 mm/a, was als Bereich mit allgemeiner Bedeutung zu bewerten ist.

Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Geringfügig sind Bereiche mit einer Grundwasserneubildungsrate von > 200-250 mm/a und > 150-200 mm/a betroffen.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 g), woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

### **3.4. Klima und Luft, Klimawandel/Klimaanpassung**

Das Planungsgebiet gehört zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahresschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge (650 – 700 mm/ Jahresmittel) und niedrigere Windgeschwindigkeiten (durchschnittlich 3,0 – 3,9 m/sec.) unterscheidet (Informationsdienst Niedersachsen 1999).

Das lokale Klima des Plangebietes wird durch folgende Faktoren geprägt:

- das vorherrschende Großklima der Region
- Vegetation und Nutzung des Plangebietes
- geomorphologische Verhältnisse

Eigene Klimauntersuchungen sind bei geplanten Eingriffen dieser Größenordnung sicherlich nicht angebracht. Die allgemeinen und leicht zugänglichen Daten zum Klima der Region reichen aus, um den Eingriff hinreichend genau zu beschreiben.

Durch die geplante Bebauung und der damit verbundenen starken Versiegelung wird sich das Lokalklima in Richtung Stadtklima verändern. Stadtklima ist durch folgende Merkmale geprägt:

- Freisetzung von anthropogener Wärme
- Windschwäche
- Erhöhte Wärmespeicherung durch Gebäude

Im ländlich geprägten Raum ist eine Gefährdung des typischen vorherrschenden Klimas nicht gegeben. Eine negative Veränderung des Lokalklimas sollte nach Möglichkeit

vermieden werden. Deshalb sollten folgende Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden:

- Reduzierung der zu versiegelnden Flächen auf ein für die geplante gewerbliche Nutzung notwendiges Maß
- Verwenden von wasserdurchlässigen Wegematerialien in Bereichen die einer verminderten Nutzung unterliegen (z.B. Stell- und Lagerflächen)

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Gewerbebetriebs werden im Kapitel Schutzgut Mensch und Gesundheit angesprochen. Insgesamt sind zum derzeitigen Planstand keine nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu verzeichnen. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch aufgrund der Ortsrandlage keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen (insbesondere das Siedlungsgehölz) dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

### **3.5. Landschaft (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Nach der Karte 2 „Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)“ des Landschaftsrahmenplanes befindet sich das hier vorliegende Plangebiet in zwei Bereiche geteilt. Der nordöstliche, stadtnahe Bereich wird bereits als größerer Siedlungskomplex mit städtischer Prägung beschrieben. Der westliche Bereich wird als Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, einem kleinräumigen Landschaftscharakter mit relativ kleinen Schlägen und gliedernden Landschaftselementen beschrieben.

In der Karte 2a „Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche“ wird das Plangebiet für das Landschaftserleben einem mittleren Bereich zugeordnet. Der Landschaftsplan greift in dem Plan 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche / Belastungen und Gefährdungen“ unter anderem auf Vorarbeiten zum Landschaftsrahmenplan zurück und stellt das Plangebiet daher vor allem als „struktureichen Dorf- und Ortsrandbereich mit kleinflächigen Schlägen dar, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Diesen Einstufungen kann nur für Teile des Plangebietes gefolgt werden, da durch die im Plangebiet gelegenen und angrenzenden Wohngebiete bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bzw. für das Landschaftserleben vorliegt. Die vorhandenen älteren Einzelbäume bzw. Baumbestände sowie das Siedlungsgehölz nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

### **3.6. Kultur – und Sonstige Sachgüter (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Die vorhandenen Gebäude sind als Sachgüter anzusehen. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

### **3.7. Europäisches Netz – Natura 200 (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“; EU-Kennzahlen: 3216-301) befindet sich ca. 7,4 km in östlicher Richtung. Aufgrund dieser Distanz zum Plangebiet wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bedingt werden.

### **3.8. Wechselwirkungen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden.

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

### **3.9. Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit als Acker, Grünland sowie wohnbaulich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Dabei handelt es sich weiterhin um eine Nutzung von der kein besonderes Risiko ausgeht.

## **4. Wirkungsprognose**

### **4.1. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens**

#### **4.2. Methodische Vorgehensweise**

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden

könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

#### **4.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen**

#### **4.4. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### **Bau- und anlagebedingte Auswirkungen**

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Das im Plangebiet vorhandene Wohnhaus mit Nebengebäuden soll bestehen bleiben. Während der Erschließungs- und Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung – ist nicht auszugehen.

Im Ergebnis dieser schalltechnischen Beurteilung ist festzuhalten, dass die Planung unter Berücksichtigung von Festsetzungen zum Lärmschutz durchgeführt werden kann. Unter Berücksichtigung dieser festzusetzenden Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

#### **4.5. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### **Anlage- und Baubedingte Auswirkungen**

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die Überplanung einer Grünlandfläche, einer Ackerfläche, Ruderalfluren und die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten zu nennen. Mit der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen wird es zu Eingriffen in den Biotoptypen Acker, Grünland, Ruderalfluren, Wallhecken und dem Verlust von Siedlungsgehölzen und des südlichen Stillgewässers kommen. Hervorzuheben ist der Eingriff in den besonders geschützten Biotoptyp Wallhecke. Dieser wird an einer Stelle durch eine Erschließungsstraße durchbrochen.

Die Überplanung dieser Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird.

##### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Von der Planung sind mit dem Verlust von landwirtschaftlichen intensiv genutzten Ackerflächen sowie von Grünlandflächen und eines Stillgewässers betroffen. Mit dem Verlust von Ackerflächen ist ein eher unempfindlicher Biotoptyp betroffen. Der Verlust von Grünlandflächen betrifft einen Biotoptyp der in den Bereich Empfindlich einzuordnen ist. An einer Stelle wird für die notwendige Erschließung eine Wallhecke durch eine Zufahrt zerschnitten. Dies stellt einen Eingriff in einen sehr empfindlichen Biotoptyp dar.

Mit dem möglichen Verlust von Siedlungsgehölzen im Straßenseitenraum des Siegeweges ist ein eher empfindlicher Biotoptyp betroffen. Die Überplanung des südlichen Stillgewässers ist als Verlust eines empfindlichen Biotoptyps zu betrachten.

Die Überplanung von größeren Teilen des Biotoptypen-Bestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Zusammenspiel mit Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt.

Das Plangebiet unterliegt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und einer kleinteiligen Bestandsbebauung (Wohnen) einer Vorbelastung. Hinzu kommen

angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen sowie weitere Wohnnutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Die Planung führt nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar betroffen. Für die nachgewiesenen Vogelarten können aufgrund der vorliegenden Erfassungsergebnisse die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über Maßnahmen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

#### **4.6. Fläche**

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase für Erschließungstrassen und spätere Wohngebäude werden neben der Fläche für die genannten baulichen Einrichtungen auch Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

##### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 3,25 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1,73 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Hausgärten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme.

Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter landwirtschaftlicher Fläche und den teilweisen Verlust von Wallhecken und Siedlungsgehölzen.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

#### **4.7. Boden**

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen für Straße und Wohngebäude wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Es ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d) eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung

einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung werden innerhalb des Plangebietes ca. 1,73 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt mit einem Bodentyp Gley-Podsol kein Boden mit besonderer Bedeutung vor.

Für Entsiegelungsmaßnahmen und eine darüber erfolgende Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### **4.8. Wasser**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von zumeist > 200-250 mm/a liegt innerhalb des Plangebietes ein Bereich mit allgemeiner Bedeutung vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes, gemäß den Darstellungen des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 g) besteht jedoch ein mittleres Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Weiterhin handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit besonderer Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität wird daher nicht gerechnet.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### **4.9. Klima Luft**

#### **Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen

temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO).

Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

### **4.10. Landschaft**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Die Umsetzung der vorliegenden Planung führt zu einer Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen und Hausgärten mit Siedlungsgehölzen. Über diese Maßnahmen wird es zu einer Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem die bestehende Bebauung weiter verdichtet wird.

Darüber hinaus kann ein Verlust älterer Bäume im Bereich des Siegeweges nicht ausgeschlossen werden. Somit gehen Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren.

Die Planung stellt daher einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der durch die geplanten Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Plangebietes (Flächen für Wald, Maßnahmenflächen) zumindest gemindert wird. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

### **4.11. Kultur und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

### **4.12. Europäisches Netz – Natura 2000**

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen

### **4.13. Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter**

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.



Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

| Schutzgut und Auswirkungen                                                                                                                                                                                                     | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                | IV                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                | III                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Verlust Grünland, Stillgewässer und Wallhecken) | II                         | <p><b>Grünland</b><br/>Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar in Anspruch genommen oder erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen</p> <p><b>Stillgewässer</b><br/>Der Verlust des südlichen Stillgewässers wird ohne Durchführung von geeigneten Maßnahmen im Artenschutz zu einem vollständigen Verlust einer Kammmolchpopulation führen.</p> <p><b>Wallhecken</b><br/>Die im Plangebiet vorhandenen Wallhecken bleiben im Bestand erhalten, werden aber vom Schutzstatus ausgenommen. Hierfür erfolgt eine Neuanlage von Wallhecken im Längenverhältnis 1 zu 1 an derer Stelle. Ein Funktionsverlust ist somit nicht gegeben.</p> |
| <b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme                                                                  | II                         | <p>Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des teilweisen Erhalts des Siedlungsgehölzes und angrenzender Gehölzbestände und der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Betriebsbedingte, akustische und optische                                                                                                                                           | I                          | <p>Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                          |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Störreize.                                                                                                                                                                                               |    | für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten. |
| <b>Mensch:</b> Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.                                              | I  | Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.                                                                                                 |
| <b>Mensch:</b> Von den östlich gelegenen Gleisanlagen Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein.                                                                                                            | I  | Über entsprechende Schallschutzmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Fläche:</b> Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.                                                                                                                               | I  | Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter Acker und Grünlandflächen welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können                                                                                                                                          |
| <b>Boden:</b> Der im Plangebiet befindliche Gley Podsol weist eine mittlere Bedeutung als Bodentyp auf. Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.                            | II | Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.                                              |
| <b>Wasser:</b> Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. | I  | Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.                                                                                                                                                                                               |
| <b>Wasser:</b> Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum in einem Bereich mit mittlerer Grundwasserneubildungsrate.                                                              | I  | Eine Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet ist vorgesehen.                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Wasser:</b> Das Plangebiet befindet sich in keiner Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes                                                                                                         | I  | Es besteht ein mittleres Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten und bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung.                                                     |
| <b>Klima/Luft:</b> Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen.                                                                                                                               | I  | Im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Landschaft:</b> Die Planung führt zum Verlust von                                                                                                                                                     | II | Die Planung stellt aufgrund des Verlusts von Elementen mit besonderer Bedeutung                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                          |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| landschaftsbild- bzw. ortsbildprägenden Gehölzstrukturen und zur Neustrukturierung des Landschaftsbildes durch Verdichtung der Bebauung. |   | sowie einer Neustrukturierung des Landschaftsbildes einen erheblichen Eingriff dar. Dieser wird mit Durch- und Eingrünungen des Plangebietes gemindert. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden. |
| <b>Sach- und Kulturgüter:</b> Im Plangebiet sind keine besonderen Sach- und Kulturgüter bekannt.                                         | I |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

#### **4.14. Wechselwirkungen**

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Überplanung von Acker- und Grünlandflächen, Stillgewässer sowie den möglichen Verlust älterer Bäume und den teilweisen Verlust von Wallhecken bedingt.

Diese Gehölzstrukturen nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr. Weiterhin sind der Verlust von Bodenfunktionen sowie von Infiltrationsraum durch die geplante Versiegelung zu nennen.

#### **4.15. Weitere Umweltauswirkungen**

##### **Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)**

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 184.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen, durch die vorliegende Planung verursachten Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Strahlungen, Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen oder Belästigungen erwartet. Bezüglich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Eisenbahn) und dessen schalltechnische Beurteilung wurde, wie bereits näher erläutert, ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt, der Anlage der Begründung ist.

##### **Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

##### **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)**

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff

kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn:

- sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Die Stadt Vechta, als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, wird im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld weitere Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen veranlassen.

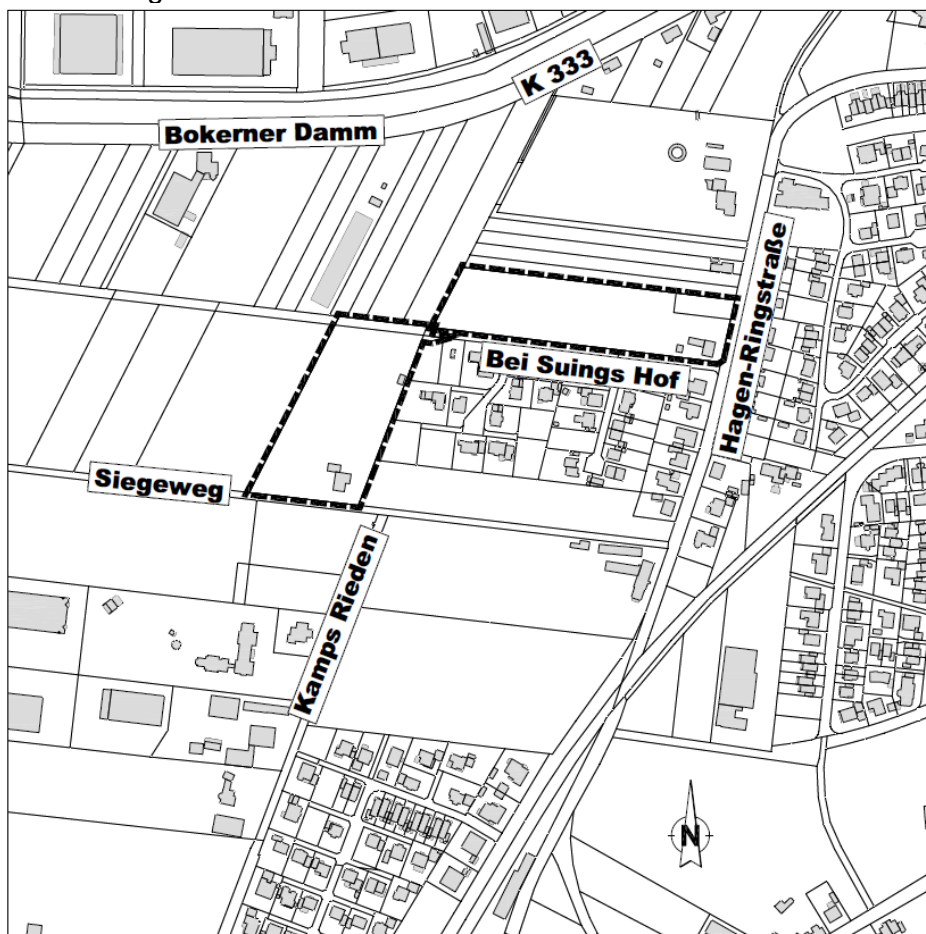


Abbildung 5 - Weitere städtebauliche Entwicklungen im Umfeld des Plangebietes

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

#### **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)**

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

## **Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)**

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

## **Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen**

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

## **Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)**

Die geplanten Nutzungen sowie das Umfeld des Plangebietes beinhalten keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die vorliegende Planung bedingt daher aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

## **Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

## **5. Umweltrelevante Maßnahmen**

### ***5.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung***

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung der Wohnbauflächen erfolgt in im Anschluss an bereits bestehende Bebauung (Vermeidung Zersiedlung) und in Teilen in Bereichen, die bereits baulich genutzt (Nachverdichtung) werden.

Die bestehende Infrastruktur (Siegeweg und Kamps Rieden) kann in Teilen zur Erschließung des Plangebietes genutzt werden. Eine weitere Flächeninanspruchnahme und Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch gemindert. Die Neuversiegelung wird dadurch beschränkt, dass die gemäß der BauNVO für Wohngebiete mögliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 – 0,4 in nicht vollständig ausgenutzt wird.

Im Bestand vorhandene Einzelbäume und Wallhecken werden zum Erhalt festgesetzt. Im gestalterischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für Avifauna etc.) sind die Vorgärten im Allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **5.2. Maßnahmen zum Artenschutz**

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel, der Fledermäuse und Amphibien vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

Folgende Maßgabe des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen: *Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01. März bis 30. September) durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden Quartierstrukturen beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.*

Im Falle des Verlusts des südlichen Gartenteiches als nachgewiesenes Laichgewässer für Kammmolch, Teichmolch sowie Teichfrosch müssen diese Arten vor der Verfüllung mit Hilfe von Kescher und Eimerfallen nach Ortmann (siehe Anlage Faunistisches Gutachten und hier Abbildung 12) abgefangen und in ein entsprechendes Ersatzgewässer umgesiedelt werden. Die Umsiedlungsaktion sollte etwa Ende März/ Anfang April beginnen. Zusätzlich sollte etwa Anfang Februar ein Fangzaun um dieses Gewässer installiert werden, um ins Laichgewässer einwandernde Tiere abzufangen. Da subadulte Tiere nicht zwingend ein Laichgewässer aufsuchen, müssen außerdem vorhandene Verstecke (Holzstapel, etc.) in der Umgebung abgesucht werden. Zusätzlich können künstliche Verstecke im südlichen Plangebiet verteilt werden, die besser kontrolliert werden können.

Bei einer erfolgreich durchgeführten Umsiedlung würden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Amphibien nicht berührt.

### 5.3. Maßnahmen zur Kompensation

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes.

#### Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Freiflächen innerhalb der Wohngebiete

Durch die im Bebauungsplan Nr. 184 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb der Wohnbauflächen WA 2; WA 4; WA 5, WA 6 und WA 7 (GRZ 0,3 mit Überschreitung) und WA 1; WA 3 (GRZ 0,4 mit Überschreitung) werden dauerhafte Bodenversiegelungen in einer Größe von ca. 10.910,7 m<sup>2</sup> ermöglicht. Hinzu kommen Straßenflächen in einer Größe von ca. 5.156 m<sup>2</sup>.

#### Übersicht Bodenversiegelungen

|                                                   | Größe in m <sup>2</sup> | max.versiegelte            |
|---------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------|
| Fläche WA 1 und 3 GRZ 0,4 mit Überschreitung 60 % | 6.655                   | 3.993 m <sup>2</sup>       |
| WA 2,4,5,6 und 7 GRZ 0,3 mit Überschreitung 45%   | 18.146                  | 8.165,7 m <sup>2</sup>     |
| Straßenflächen                                    |                         | <u>5.156 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamtfläche                                      |                         | 17.314,7                   |

Innerhalb der Flächen für Allgemeines Wohnen wird eine GRZ zw. 0,3 und 0,4 mit Überschreitung festgesetzt. Somit wird eine Versiegelung zwischen 45 und 60 % der Grundstücke zugelassen. Die restlichen Flächen (40 % oder 55 %) sind somit als Hausgärten vorgesehen.

Diese Freiflächen sind in Anlehnung an naturnahe Hausgärten (Obstbäume, Ausschluss von Nadelgehölzen und Schottergärten) zu bewerten. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,5.

#### Öffentliche und private Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Plangebiet sind keine Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

#### Flächen zur Sicherung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

Im Plangebiet sind Wallhecken im Verbund mit Einzelgehölzen und Entwässerungsgräben vorhanden. Diese Biotopstrukturen werden zusammengefasst und insgesamt als Gehölzerhaltungsflächen planungsrechtlich gesichert. Mit Ausnahme der Wallhecken aus dem Schutzstatus nach § 22 NaGBNatschG werden im Flächenpool Böckmann neue Wallhecken im Längenverhältnis 1 zu 1 angelegt.

Aufgrund des geplanten Durchbruchs der Wallhecke und der heranrückenden Bebauung ist für den Biotoptyp Wallhecke von einem leichten Wertverlust auszugehen. Für die Biotoptypen Entwässerungsgraben und Einzelgehölze ist kein Wertverlust festzuhalten.

### **Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein ökologisches Defizit von 20.421,80 Werteinheiten.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung des Kompensationsdefizites erfolgt vor der öffentlichen Auslegung (siehe auch S.44 Kap. 11.3.3. Ermittlung des Kompensationsdefizits)

## **6. Monitoring**

### **Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs.

Die Stadt Vechta wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## **7. Status-Quo-Prognose Keine Durchführung der Maßnahme**

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde für das Plangebiet weiterhin kein Bebauungsplan vorliegen und die bestehenden Nutzungen würden in ihrer derzeitigen Ausprägung weitergeführt werden. Eine Erweiterung der Wohnbauflächen im Stadtgebiet Vechta OT Hagen bliebe aus. Im gesamten Plangebiet würden keine weiteren Gebäude errichtet werden. Die im Plangebiet vorhandene ehemalige Hofstelle mit Wohn- und Nebengebäuden sowie Hausgarten mit Stillgewässer blieben erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen würden im Bestand erhalten bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen weiterhin wahrnehmen. Gleiches gilt für die im Plangebiet vorhandenen Wallhecken.

## **8. Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht**

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von



Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bauleitplan wurden keine alternativen Bebauungs- oder Erschließungskonzepte geprüft.

## **9. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## **10. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung zu bewerten.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### **Gesamthafte Beurteilung:**

Von der Ausweisung der Wohnbauflächen sowie dazugehöriger Verkehrsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Kleinteilig werden empfindliche Biotoptypen wie z.B. Wallhecken beeinträchtigt. Ein empfindlicher Biotoptyp (Stillgewässer) wird vollständig überplant.

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Grünlandflächen, eines Stillgewässers, die Beeinträchtigung einer Wallhecke (Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Schutzgüter Boden und Wasser) durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich Artenschutz für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

## 11. Anhang

### **11.1.     *Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter***

In Bearbeitung - Wird bis Satzungsbeschluss ergänzt

### **11.2.     *Literatur und Quellenverzeichnis***

#### **Gesetze**

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

#### **Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.**

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

12. BImSchV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

#### **Sonstige Quellen**

NWP Planungsgesellschaft (2022): Faunistisches Gutachten „zum Baugebiet Hagen“, Stadt Vechta

DRACHENFELS, O. V. (2012). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen –

Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. V. (2016). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. V. (2018). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017): Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück Kompensationsmodell

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

PLANUNGSBÜRO TOPOS (2005): Landschaftsplan Stadt Vechta.

### 11.3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

#### 11.3.1. Eingriffsflächenwert

Im Plangebiet wurden Biotoptypen mit einer Entwicklungsdauer von 5 bis zu 25 Jahren und von 25 bis zu 50 Jahren festgestellt. Diese sind nach dem Bewertungsmodell "Das Kompensationsmodell" den Kategorien 2 und 3 zugeordnet worden. Diese Kategorien werden mit den nachfolgend aufgeführten Empfindlichkeitsstufen gleichgesetzt.

|             |   | Empfindlichkeitsstufe | Multiplikationsfaktor |
|-------------|---|-----------------------|-----------------------|
| Kategorie 0 | = | wertlos               | 0,0                   |
| Kategorie 1 | = | unempfindlich         | 0,1-0,5               |
| Kategorie 2 | = | weniger empfindlich   | 0,5-1,5               |
| Kategorie 3 | = | empfindlich           | 1,6-2,5               |

Den Empfindlichkeitsstufen werden entsprechende Multiplikationsfaktoren zugeordnet.

Die zu den einzelnen Biotoptypen vorhandenen Bestandsaufnahmen sind in der Karte Biotoptypen und Nutzungsarten dargestellt.

Tabelle 4: Bewertung des Ist-Zustandes für das gesamte Plangebiet

| Biotoptyp                                              | Größe in m²   | Wert-Faktor | Eingriffsflächenwert Ist-Zustand |
|--------------------------------------------------------|---------------|-------------|----------------------------------|
| Basenarmer Lehmacker (AM)                              | 17.374        | 1,0         | 17.374                           |
| Artenarmes extensiv Grünland (GIE)                     | 4.452         | 2,0         | 8.904                            |
| Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URf)      | 1.461         | 1,4         | 2045,4                           |
| Hausgarten (PH)                                        | 2.203         | 1,0         | 2.203                            |
| Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HSE) | 520           | 1,7         | 884                              |
| Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)                 | (880)         | 2,5         | 2.200                            |
| Strauch-Baumwallhecke (HWM) §§                         | 482           | 3,0         | 1446                             |
| Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)                | 603           | 1,5         | 904,5                            |
| Naturfernes Stillgewässer (SXG)                        | 450           | 2,0         | 900                              |
| Straßenflächen versiegelt (OVS)                        | 1607          | 0,0         | 0,0                              |
| Ländlich geprägte Gebäude (OD)                         | 945           | 0,0         | 0,0                              |
| Lagerplatz Unbefestigt (OFL)                           | 1.276         | 0,3         | 382,8                            |
| Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)          | 343           | 0,0         | 0,0                              |
| Befestigte Wege (OWW)                                  | 729           | 0,0         | 0,0                              |
| <b>Gesamt</b>                                          | <b>32.443</b> |             | <b>37.243,7</b>                  |

Für das Plangebiet ergibt sich ein Eingriffsflächenwert Ist-Zustand von 37.243,7 WE.

## Ermittlung der Kompensationswerte für den Plan-Zustand

Tabelle 5: Bilanzierung des Plan-Zustandes

| Nutzung gemäß Bebauungsplan                                                                                                                                                                             | Größe in m²   | Eingriffsflächenwert/m²      | Eingriffsflächenwert |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Wohngebiet (WA 1 und WA3) GRZ 0,4 mit Überschreitung 60 % Vers. Größe 6.655 m²</b>                                                                                                                   |               |                              |                      |
| Überbaubare Fläche                                                                                                                                                                                      | 3.993         | 0                            | 0                    |
| Nicht überbaubare Flächen Qualität Hausgarten                                                                                                                                                           | 2662          | 1,0                          | 2.662                |
| <b>Wohngebiet WA 2,4,5,6 und 7) GRZ 0,3 mit Überschreitung 45 % Vers. Größe 18.146 m²</b>                                                                                                               |               |                              |                      |
| Überbaubare Fläche                                                                                                                                                                                      | 8.165,7       | 0,0                          | 0,0                  |
| Nicht überbaubare Flächen Qualität Hausgarten                                                                                                                                                           | 9.980,3       | 1,0                          | 9.980,3              |
| Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB (Ehemalige Wallhecken § 22 NaGBNatSchG) | 1.275         | 2,0 (Erhalt mit Wertverlust) | 2.250                |
| Die im Plangebiet vorhandenen Wallhecken weisen eine Gesamtlänge von ca. 260 m aus. Die Neuanlage ist im Verhältnis 1 zu 1 im Flächenpool Böckmann in Deindrup erfolgt                                  |               |                              |                      |
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (K6 Anlage eines Krautsaums zum Schutz der angrenzenden Wallhecken)                            | 1.153         | 1,5                          | 1729,5               |
| Straßenflächen mit besonderer Zweckbestimmung                                                                                                                                                           | 1.719         | 0,0                          | 0,0                  |
| Straßenflächen                                                                                                                                                                                          | 3.437         | 0                            | 0                    |
| Private Grünfläche ohne weitere Zweckbestimmung in der Qualität Hausgarten                                                                                                                              | 200           | 1,0                          | 200                  |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                                                                                                                                                                   | <b>32.585</b> |                              | <b>16.821,80</b>     |

## Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

**Eingriffsflächenwert                      - Geplanter Flächenwert                      = Kompensationsdefizit**  
**37.243,7 WE                                      - 16.821,80 WE                                      = - 20.421,9 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **20.421,9 Werteinheiten** besteht.

## Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

In diesem Verfahren wird die Stadt Vechta als Eingriffsverursacher auf Maßnahmen und ökologische Werteinheiten aus dem sog. „Kompensationsflächenpool Böckmann“ in Deindrup zurückgreifen. Der genannte Flächenpool ist mit Schreiben des Landkreises Vechta vom 23.10.2018 anerkannt worden (siehe Anlage).

Die Kompensation der fehlenden Wertpunkte in Höhe von 20.421,9 WE und die Neuanlage von Wallhecken in einer Länge von 260 m erfolgt auf dem Flurstück 466/3 der Flur 16 Gemarkung Langförden. Die dauerhafte, rechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt zum einen über vertragliche Regelungen und zum anderen über die Eintragung einer Reallast im Grundbuch des genannten Flurstücks. Die ursprüngliche Flurstücksnummer lautet 466/1. Aus diesem Flurstück wurde später die Maßnahmenfläche herausgetrennt und ein neues Flurstück mit der Bezeichnung 466/3 gebildet.

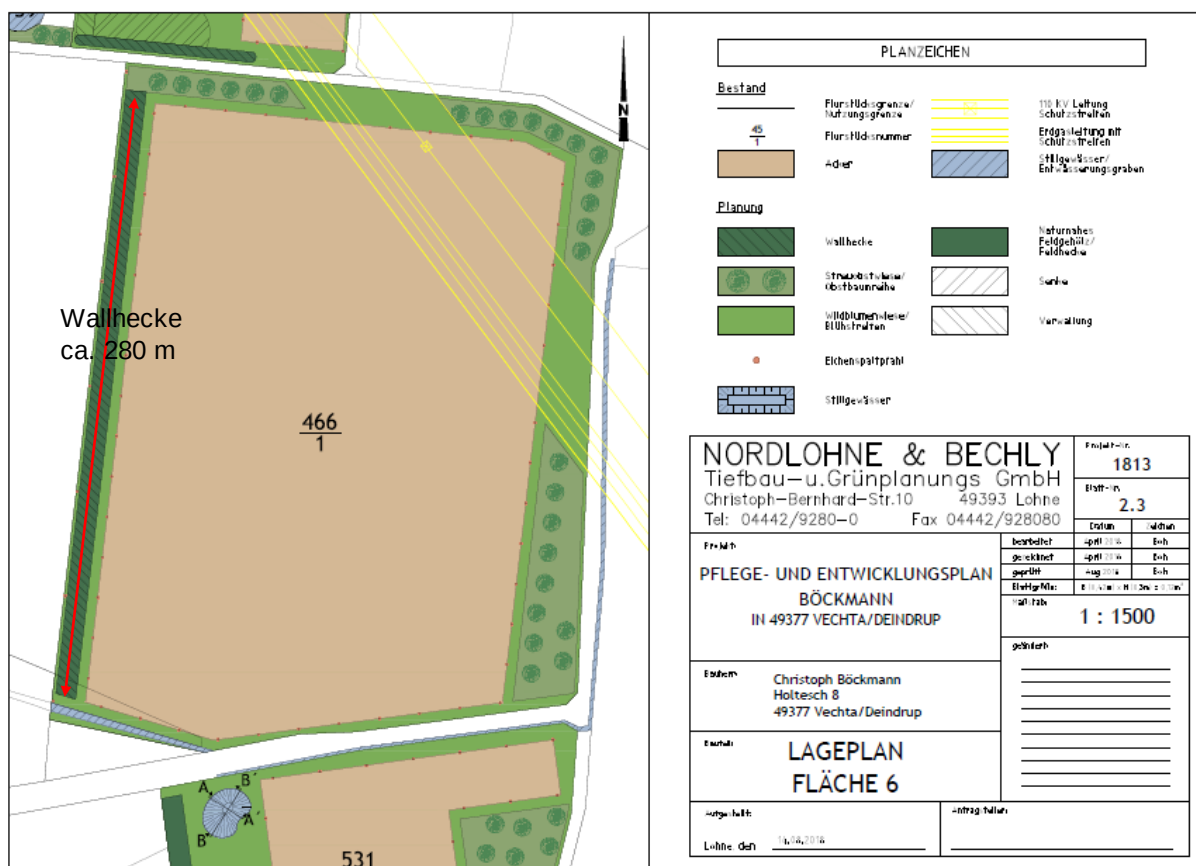
Die durchgeführten ökologischen Aufwertungsmaßnahmen mit Bilanzierung sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Flurstück 466/1

Größe: 78.619 m<sup>2</sup>

| Zielbiotop                                                          | Kürzel | Größe [m <sup>2</sup> ] | Wert | Gesamtwert    | Istbiotop                       | Kürzel | Istwert | Istwert<br>gesamt | Aufwertung    |
|---------------------------------------------------------------------|--------|-------------------------|------|---------------|---------------------------------|--------|---------|-------------------|---------------|
| Wallhecke, Wildblumenwiese (Westen) mit hoher Verbundfunktion       | HW, GM | 4.824                   | 2,8  | 13.507,20     | Acker (Getreideanbau)           | A      | 1,1     | 5.306,40          | 8.200,80      |
| Wallhecke, Wildblumenwiese (Südwesten) mit hoher Verbundfunktion    | HW, GM | 219                     | 2,8  | 613,20        | Landwirtschaftliche Lagerfläche | EL     | 0,6     | 131,40            | 481,80        |
| Streuobstbestand, Wildblumenwiese (Osten) mit hoher Verbundfunktion | HO, GM | 11.955                  | 2,8  | 33.474,00     | Acker (Getreideanbau)           | A      | 1,1     | 13.150,50         | 20.323,50     |
| Wildblumenwiese (Süden) mit hoher Verbundfunktion                   | GM     | 299                     | 2,8  | 837,20        | Landwirtschaftliche Lagerfläche | EL     | 0,6     | 179,40            | 657,80        |
| Wildblumenwiese (Süden) mit mittlerer Verbundfunktion               | GM     | 660                     | 2,6  | 1.716,00      | Acker (Getreideanbau)           | A      | 1,1     | 726,00            | 990,00        |
| <b>Summe Renaturierungsflächen</b>                                  |        | <b>17.957</b>           |      | <b>50.148</b> |                                 |        |         | <b>19.494</b>     | <b>30.654</b> |
| Acker                                                               | A      | 60.259                  | 1,1  | 66.284,90     | Acker (Getreideanbau)           | A      | 1,1     | 66.284,90         | 0,00          |
| Graben                                                              | FG     | 403                     | 1,5  | 604,50        | Graben                          | FG     | 1,5     | 604,50            | 0,00          |

Die Lage der Maßnahmen mit Kurzbeschreibung kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Durch die Anlage einer Wallhecke und Anlage eines Streuobstbestandes werden auf diesem Flurstück insgesamt 30.654 Wertpunkte generiert. In diesem Fall wird die westliche Wallhecke für die Kompensation von ca. 260 m Wallhecke herangezogen und muss somit aus der möglichen Gesamtaufwertung für dieses Flurstück heraus gerechnet werden. Die Aufwertung Wallhecke beträgt 8.200,80 WE. Es verbleiben somit 22.444 WE zu Kompensation von Eingriffen und eine Wallhecke mit einer Länge von ca. 280 m.

Die Neuanlage von 260 m Wallhecke und die Kompensation eines Kompensationsdefizites in Höhe von 20.421,9 WE ist somit sichergestellt, in Teilen sogar übererfüllt. Aus diesem Grunde behält die Stadt Vechta es sich vor die verbleibenden Wertpunkte und die restliche Wallhecke für zukünftige Eingriffe vorzuhalten.

#### 11.4. Artenschutzbeitrag

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt.

### **Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme**

Plangebiet und Methodik

Siehe Anlage: Faunistisches Gutachten "Baugebiet Hagen" Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien NWP 2021

Relevanzprüfung

Siehe Anlage: Faunistisches Gutachten "Baugebiet Hagen" Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien NWP 2021

### Mögliche Auswirkungen und Hinweise zum Artenschutz

Die Stadt Vechta zieht die Bebauung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Vechta OT Hagen in Betracht. Der Untersuchungsraum besteht aus zwei Ackerflächen, Einzelgehölzen und Wallhecken. Vor einem Eingriff in die Landschaft sind potentiell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien begründen sich in der Überbauung der betroffenen Flächen und dem entsprechenden Verlust der festgestellten Funktion als Nahrungsfläche und Brutplatz für Vögel, als Jagdhabitat und Quartierstandort für Fledermäuse und als Laichgewässer und Landlebensraum für Amphibien.



## Brutvögel

Das Ausmaß an Beeinträchtigungen von Brutvögeln hängt nach den vorliegenden Daten von dem vorgesehenen Umfang an Gehölzrodungen im westlichen und südlichen Plangebiet ab, welche zum Verlust von Brutplätzen geschützter Arten führen.

Eine Tötung oder Verletzung geschützter Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vermieden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgt. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt ebenfalls nicht vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Auch für den Stieglitz, als Art der Vorwarnliste ist ein geringfügiges Ausweichen möglich. Für die weiteren anspruchsvolleren Arten kann ein Ausweichen nicht ohne weiteres angenommen werden.

Bei den in der Südhälfte des westlichen Plangebietes **(außerhalb des Geltungsbereiches)** nachgewiesenen Rote-Liste-Arten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper, aber auch dem Grünspecht, handelt es sich um Höhlen-, bzw. Halbhöhlenbrüter. Gleiches gilt für den Star im östlichen Bereich des südlichen Plangebietes. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten wird für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper im Falle ihrer Betroffenheit daher die Installation und dauerhafte Pflege von je drei Nistkästen pro Art im Bereich des westlichen Plangebietes vorgeschlagen. Für den Star werden im südlichen Plangebiet sechs Nistkästen veranschlagt.

Im Hinblick auf den Grünspecht **(außerhalb des Geltungsbereiches)** bieten sich im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Förderung von Bodenameisen als Nahrungsgrundlage an. Diese können die Schaffung von extensivem Grünland und Hecken mit randlichen Brachestreifen und Baumstubben beinhalten.

Die vier nachgewiesenen Brutpaare des Haussperlings **(innerhalb des Geltungsbereiches)** im südlichen und nördlichen Plangebiet brüteten bereits in geeigneten Nistkästen. Diese können nach der Baumaßnahme im unmittelbaren Umfeld wieder aufgehangen werden, wenn ein kurzfristiges Abhängen nötig werden sollte. *Ansonsten sollten hier etwa acht neue Nistkästen für den Haussperling aufgehangen werden. Die Installation der Nistkästen kann im Verlauf des Winters erfolgen, so dass sie für die nächste Brutzeit nutzbar sind.*

Die Funktion der Plangebiete als Nahrungshabitate z.B. für Mäusebussard, Rauchschwalbe oder Weißstorch geht im Falle der geplanten Bebauung verloren. Diese Funktion ist jedoch artenschutzrechtlich nicht relevant.

**Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen für die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Brutvögel.**

### **Bauzeitenbeschränkungen:**

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

### **Projektgestaltung:**

Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, den Verlust von Fortpflanzungsstätten durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.

### **Fledermäuse**

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die streng geschützten Fledermausarten ebenfalls alle drei möglichen Verbotstatbestände zu betrachten:

Bei Abriss von Gebäuden (Schuppen und andere Nebengebäude) im südlichen Plangebiet kann es zu einer Zerstörung von Fledermaus-Sommerquartieren kommen.

Der Abriss der betroffenen Gebäude kann grundsätzlich nur außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse, d.h. nur zwischen Mitte November bis Ende Februar, durchgeführt werden. So wird eine Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht berührt. Da auch Baumhöhlen im alten Baumbestand im westlichen und südlichen Plangebiet potenziell als Sommer- und Winterquartiere genutzt werden können, müssen diese Bäume ebenfalls in diesem Zeitraum unmittelbar vor der Fällung auf Besatz kontrolliert werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG behandelt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten, z.B. in ihren Fortpflanzungsstätten oder Winterquartieren. Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine erhebliche Störung ist hier jedoch nicht gegeben, da nach Brinkmann et al. (2011) heutzutage weitgehend davon ausgegangen wird, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen eine nur untergeordnete Rolle spielen. Zudem sind durch die geplante Bebauung keine Vertreibungseffekte auf die vorhandenen Fledermäuse zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch den von Gebäuden können zeitweilig genutzte Sommerquartiere, durch die Rodung von Höhlenbäumen möglicherweise zeitweilig genutzte Sommer- oder Winterquartiere verloren.

Falls ein Erhalt dieser Gebäude sowie der alten Höhlenbäume nicht verwirklicht werden kann, wird angesichts des vorhandenen Quartierpotentials zur Sicherstellung der ökologischen Funktion in räumlichem Zusammenhang die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten empfohlen:

- Pro beseitigtem Höhlenbaum mind. 3 Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten
- Pro beseitigtem Gebäude mind. 5 Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermausarten

Die Installation der Kästen kann im Verlauf des Winters bis Mitte Februar erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermaussaison nutzbar sind. Für das Anbringen der Fledermauskästen sollte u.a. beachtet werden:

- Da Fledermäuse je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche mikroklimatische Ansprüche haben, sollten die Ersatzquartiere in verschiedenen Himmelsrichtungen von sonnig bis halbschattig an einem oder benachbarten Gebäuden angeboten werden.

- Ausrichtung der Kästen: Südost bis Nordwest als bevorzugte Ausrichtung, Ost bis Nordwest möglich, Nord bis Nordost nicht grundsätzlich vermeiden, bei großer Hitze kann ein kühler Hangplatz nützlich sein.
- Höhe, ab 3-5 m aufwärts, auf freien Anflug achten, damit die Fledermäuse vor dem Kasten schwärmen können.
- Fledermäuse meiden Licht, es darf daher keine Beleuchtung auf die Kästen fallen!

Unter Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Die betroffenen Jagdgebietsfunktionen sind artenschutzrechtlich nicht relevant, zumal die Tiere auf Flächen im Umfeld der Plangebiete ausweichen können. Angesichts der ermittelten Fledermausaktivität sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Schaffung attraktiver Nahrungsflächen für diese Arten vorzusehen. Diese können die Schaffung insektenreicher Habitats wie Kleingewässer, Grünland und Gehölzstreifen umfassen.

**Es bestehen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen bezogen auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Bebauung.**

### **Amphibien**

Alle heimischen Amphibienarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Bei ihrem Schutz hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorrang vor der Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere aufgrund des Vermeidungsgebotes der baurechtlichen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Grundsätzlich ist daher der Erhalt der Laichgewässer anzustreben.

Im Falle des Verlusts des südlichen Gartenteiches als nachgewiesenes Laichgewässer für Kammolch, Teichmolch sowie Teichfrosch müssen diese Arten vor der Verfüllung mit Hilfe von Kescher und Eimerfallen nach Ortmann (Abbildung 12 Seite 12 Faunistisches Gutachten NWP 2021) abgefangen und in ein entsprechendes Ersatzgewässer umgesiedelt werden. Die Umsiedlungsaktion sollte etwa Ende März/ Anfang April beginnen. Zusätzlich sollte etwa Anfang Februar ein Fangzaun um dieses Gewässer installiert werden, um ins Laichgewässer einwandernde Tiere abzufangen. Da subadulte Tiere nicht zwingend ein Laichgewässer aufsuchen, müssen außerdem vorhandene Verstecke (Holzstapel, etc.) in der Umgebung abgesucht werden. Zusätzlich können künstliche Verstecke im südlichen Plangebiet verteilt werden, die besser kontrolliert werden können.

**Bei einer erfolgreich durchgeführten Umsiedlung würden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Amphibien nicht berührt. Eine Kompensation mittels Neuschaffung geeigneter Laichgewässer muss im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen.**